

BEGRÜNDUNG [GEM. § 2A BAUGB]

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“

Stadt Diemelstadt

Erweiterung der Sondergebietsflächen zur Sicherung des Betriebs der Bioenergieanlage



- 30.03.2023 -

KURZFASSUNG

Gegenstand dieses Bauleitplans ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“ der Stadt Diemelstadt aus dem Jahr 2010. Nach Inkrafttreten des bestehenden Bebauungsplans ist auf der Fläche eine private Bioenergieanlage entstanden. Aktuell sind Teile der Anlage nicht mit dem gültigen Bebauungsplan vereinbar. Daher wird eine Änderung des Bebauungsplans angestrengt, um den Betrieb der Anlage langfristig zu sichern.

Inhalt des Plans ist die geringfügige Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche „Bioenergie“ in südliche Richtung, zudem wird die Aufteilung zwischen Lagerflächen und Betriebsflächen verändert. Des Weiteren wird auf der Betriebsfläche der Bioenergieanlage auch die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) festgesetzt. Das Ziel ist dabei, die private Initiative zum Betrieb der bestehenden Anlage zu unterstützen und durch die erweiterte Zulässigkeit eine optimierte Nutzung der Fläche herbeizuführen. Durch die Förderung erneuerbarer Energie soll das politisch übergeordnete und dem öffentlichen Interesse dienende Ziel des Klima- und Umweltschutzes unterstützt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]	i
Kurzfassung.....	iii
Inhaltsverzeichnis	iv
Abbildungsverzeichnis	vi
Tabellenverzeichnis	vi
Abkürzungsverzeichnis	vi
Vorbemerkungen	vii
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	9
1.1 Planungsanlass und Planerfordernis.....	9
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	9
1.3 Alternative Standortüberprüfung	9
2 Ausgangssituation	11
2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen.....	11
2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009	11
2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt.....	11
2.2 Rahmenbedingungen	12
2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	12
2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz.....	13
2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte	13
2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte.....	13
3 Planungskonzept.....	14
3.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	14
3.1.1 Ziel der Planung	14
3.1.2 Zweck der Planung.....	14
3.2 Planinhalt	14
3.2.1 Verkehrliche Erschließung	14
3.2.2 Technische Erschließung.....	15
3.3 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.....	15
3.3.1 Sondergebiet ‚Nutzung erneuerbarer Energien‘ und überbaubare Grundstücksflächen	15
3.3.2 Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.....	16
3.3.3 Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	16
4 Auswirkungen der Planung.....	17

4.1	Soziale Auswirkungen.....	17
4.2	Stadtplanerische Auswirkungen.....	17
4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen.....	17
4.3.1	Technische Infrastruktur.....	17
4.3.2	Verkehrliche Infrastruktur.....	17
5	Sonstige Inhalte.....	18
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereiche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 34 und der 1. Änderung.....	10
Abbildung 2: Darstellung der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen.....	18
--	----

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Auf Grundlage der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange ist eine Abwägung durchzuführen. Bei der Abwägung sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Planinhalt ist anzupassen. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen. Hierdurch wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Zeitgleich holt die Stadt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein. Der Entwurf des Bauleitplans wird mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Nach erneuter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander ist der Flächennutzungsplan zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen und der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), der Bauordnung des Landes Hessen (HBO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in ihrer aktuellen Fassung.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Bioenergie“ der Stadt Diemelstadt trat im Jahr 2010 in Kraft. Der Plan wurde zu dem Zweck aufgestellt, die private Initiative zur Errichtung einer Bioenergieanlage zu unterstützen, indem ein geeigneter Standort zur Errichtung der Anlage bestimmt wird. Gleichzeitig wurde eine mit privaten wie öffentlichen Interessen, speziell im Bereich des Umweltschutzes, verträgliche Lösung erarbeitet.

Nach Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine entsprechende Anlage durch einen privaten Investor errichtet und in Betrieb genommen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass bestimmte Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, nicht berücksichtigt werden konnten. Um den Betrieb weiter aufrecht erhalten zu können und die öffentliche Ordnung zu wahren, ist nun der Bebauungsplan in einem Änderungsverfahren anzupassen. Zusätzlich soll planungsrechtlich die Nutzung solarer Strahlungsenergien eröffnet werden. Damit soll insgesamt dem überragenden öffentlichen Interesse zur Förderung regenerativer Energieerzeugung Rechnung getragen werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung befindet sich in der Gemarkung Helmighausen, Flur 8 und umfasst die Flurstücke 46 und 47 in Gänze sowie Anteile der Flurstücke 41/6, 48 und 78/21. Gegenüber dem bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 wird eine Erweiterung in südliche Richtung bewirkt. Der nördlichste Teil des bestehenden Bebauungsplans wird nicht geändert.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Helmighausen unmittelbar südlich der Kreisstraße 48. Nach Süden wird der Geltungsbereich durch das Fließgewässer „Krummbicke“ begrenzt, im Osten grenzt ein Feldweg an, im Westen landwirtschaftliche Nutzfläche.

1.3 Alternative Standortüberprüfung

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt zur Sicherung des Betriebs der bereits bestehenden Anlage, aufgrund dessen können alternative Standorte zur Umsetzung dieser Planung nicht ebenwürdig in Betracht gezogen werden, da dies eine Verlagerung der gesamten Anlage bedeuten würde. Die Abwägung zur originären Beplanung des Standortes ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 erfolgt.



Abbildung 1: Geltungsbereiche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 34 und der 1. Änderung

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine detaillierte Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung erforderlich. Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Rahmenbedingungen wird die vorhandene Ausgangssituation zusätzlich in Kapitel 2 des nach § 2 Abs. 4 BauGB beigefügten Umweltberichts ausführlich beschrieben. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan legt im Bereich der verfahrensgegenständlichen Fläche ein Vorranggebiet Landwirtschaft fest.

In **Vorranggebieten** sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.¹

Bei der bestehenden und geplanten Nutzung handelt es sich um eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, wenngleich keine unmittelbare Bodennutzung stattfindet. Die Flächenerweiterung des Bebauungsplans führt ob ihrer Geringfügigkeit nicht zu einem Zielkonflikt mit der Regionalplanung.

Im **Teilregionalplan** Energie Nordhessen 2017 ist das Kapitel 5.2 Energie des Regionalplans 2009 neu gefasst worden. Neben der Windenergie sind dabei explizit die Bioenergie und die Solarenergie als zu fördernde Methoden der Energieerzeugung aufgeführt. Gleichzeitig wird auf die sorgfältige und verträgliche Auswahl von Standorten für Anlagen hingewiesen (vgl. S. 35ff).

2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 wurde im Jahr 2010 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diemelstadt durchgeführt. Seitdem ist die Fläche im Flächennutzungsplan als **Sonderbaufläche „Bioenergie“** ausgewiesen. Die nun gegenständliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 verfolgt weiterhin eine entsprechende Flächennutzung und kann daher gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

¹ Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Abbildung 2: Darstellung der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Im räumlichen Geltungsbereich sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen. Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Parzelle des Fließgewässers ‚Krummbicke‘ Gewässerkennziffer (4434552) an. Gemäß § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) 10 und § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Gewässerrandstreifen von einer Bebauung freizuhalten.

2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte

In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten. Durch die Planung wird der im geltenden Bebauungsplan bereits überplante Bereich geringfügig erweitert. Die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche wird derzeit als Acker genutzt und weist eine mittlere bodenfunktionale Bewertung auf.

2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 die planungsrechtliche Ordnung und Absicherung der auf den Flächen betriebenen Bioenergieanlage. Die Planung unterstützt die private Initiative zum weiteren Betrieb der Anlage und beabsichtigt, diesen in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

Zusätzlich soll mit der Änderung die Möglichkeit geschaffen werden, die Bauflächen im Geltungsbereich auch zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu qualifizieren. Die Stadt Diemelstadt verfolgt dabei das politisch übergeordnete Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes weiter auszubauen.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert und durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Sondergebiets bleibt mit der Änderung des Bebauungsplans bestehen. Die Fläche wird über den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Dieser mündet in unmittelbarer Nähe des Plangebiets in die nördlich verlaufende Kreisstraße 84. Über die Kreisstraße ist wiederum die weitere Verkehrsanbindung gegeben.

Der an die Kreisstraße angrenzende Bereich ist nicht Teil der Bebauungsplanänderung, hier behält der bestehende Bebauungsplan seine Gültigkeit. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird kein erhöhter Verkehrsbedarf für die geplante Fläche hervorgerufen.

3.2.2 Technische Erschließung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich für die technische Erschließung der Sonderbaufläche keine Veränderungen.

3.3 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

In den folgenden Ausführungen werden nur jene Festsetzungen begründet, die vom bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 abweichen. Für alle unverändert übernommenen Festsetzungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34 verwiesen.

3.3.1 Sondergebiet ‚Nutzung erneuerbarer Energien‘ und überbaubare Grundstücksflächen

Zur planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Bioenergieanlage werden der Geltungsbereich und das Sondergebiet ‚Nutzung erneuerbarer Energien‘ (Teilgebiet II) in südliche Richtung erweitert. In der erweiterten Fläche wird in geringfügigem Maße zusätzlich überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen, damit sollen die bestehenden Bauten bauplanungsrechtlich gesichert werden. Im Bestand überschreiten die Gebäude die im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen geringfügig, durch die Bebauungsplanänderung soll dieser Missstand beseitigt werden. Die übrige nach Süden ausgeweitete Baugebietsfläche ist hingegen nicht für die Bebauung vorgesehen, hier soll der bereits vorhandene Erdwall, der dem Havarieschutz der Anlage dient in seinem Bestand gesichert werden, dieser liegt in wesentlichen Teilen außerhalb der bislang ausgewiesenen Baugebietsflächen. Die abgestufte Abgrenzung zwischen überbaubarer Fläche und Fläche mit Bindung für die vorhandene Aufschüttung mit Bepflanzung folgt dem vorhandenen Böschungsfuß. Zusätzlich erfolgt eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Osten auf Flächen, die im bestehenden Plan als nicht überbaubare Sondergebietsflächen festgesetzt sind. Damit soll dort der Bestand an betrieblichen Nebengebäuden für die Bioenergieanlage gesichert werden. Die Flächenaufteilung in zwei getrennte Bereiche für Lagerflächen (SO_I) und Anlagenflächen (SO_{II}) bleibt bestehen, wird allerdings in der Aufteilung verändert, die Fläche SO_{II} wird vergrößert und nimmt auch den westlichen Teil der Baufläche ein. Diese Änderung erfolgt, um in einem größeren Bereich für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendige Gebäude und Nebenanlagen aufstellen zu können.

Durch die Erweiterung der Bauflächen wird die umschließend festgesetzte Grünfläche, die zugleich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft darstellt im südlichen Bereich verschoben. Gleiches gilt für die auf diesem Streifen festgesetzt zu pflanzenden Bäume.

3.3.2 Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

In Ergänzung zu den bereits zulässigen Arten der baulichen Nutzung, wird durch die Änderung des Bebauungsplans im Baufenster SO_{II} die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) ermöglicht. Durch die Zulässigkeit wird die Möglichkeit geschaffen, solche Flächen des Sonderbaugebiets, die nicht für die Betriebsabläufe der Bioenergieanlage in Anspruch genommen werden einer weiteren Bodennutzung zuzuführen und zu verhindern, dass Restflächen ungenutzt brach liegen. Die zusätzlich zulässigen Anlagen lassen sich wie Bioenergieanlagen auch dem Bereich der erneuerbaren Energien zurechnen, wodurch ein sachlicher Zusammenhang mit der bestehenden Anlage hergestellt werden kann. Um eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Kreisstraße zu vermeiden, wird eine zusätzlich eine bauordnungsrechtliche Festsetzung getroffen, die eine entsprechende Gestaltung und Ausrichtung der Photovoltaikanlagen bestimmt.

3.3.3 Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in der 1. Änderung nach Süden erweitert um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Ausweisung der Flächen findet statt zwischen der bestehenden Bioenergieanlage mit Havariewall und dem Bachlauf der „Krummbicke“. Die Ausweisung geschieht zu dem Zweck, die durch die Änderung des Bebauungsplans hervorgerufenen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Ausweisung an dieser Stelle bietet sich an, da hier insbesondere der Gewässerrandstreifen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes unter besonderen Schutz gestellt werden kann. Der 10 m breite Randstreifen ist als solcher separat im Plan ausgewiesen, die festgesetzten Maßnahmen zur Pflege des Bereiches weichen hier nochmals von jenen der nördlich angrenzenden Fläche ab und dienen explizit den in § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes im Verbund mit § 23 des Hessischen Wassergesetzes festgehaltenen Regelungen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes ist stadtplanerisch von untergeordneter Bedeutung. Der Anlagenstandort ist bereits etabliert und liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Erweiterung und optimierte Nutzung der Fläche fußt auf der ursprünglichen planerischen Entscheidung für den Standort.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur der Bioenergieanlage ist vorhanden, auch die zusätzlich ermöglichten Anlagen zu Nutzung solarer Strahlungsenergien können auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Die Errichtung neuer Erschließungsanlagen ist nicht geplant.

4.3.2 Verkehrliche Infrastruktur

Die verkehrliche Infrastruktur und Anbindung bleibt unverändert, es ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten mit Ausnahme des temporären baubedingten Verkehrs bei der Errichtung weiterer baulicher Anlagen.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen

<p>Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)</p>	<p>Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen</p>
<p>Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802)</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...</p>
<p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 502)</p>	<p>Schutz natürlicher Bodenfunktionen...</p>
<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)</p>	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)</p>	<p>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...</p>
<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)</p>	<p>Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...</p>
<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602)</p>	<p>Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...</p>
<p>Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)</p>	<p>Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...</p>
<p>Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)</p>	<p>Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...</p>
<p>Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)</p>	<p>Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruk-</p>

	tur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009 mit Teilregionalplan Energie 2017	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...

Literaturverzeichnis

Regionalversammlung. *Regionalplan Nordhessen*. Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März in Kraft getreten (2009).

—. *Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017*. Nordhessen, 2017.